



Coronavirus: Was Arbeitgeber und Arbeit- nehmer wissen müssen

Welche Fürsorgepflichten Unternehmen haben, was bei Betriebsschließungen oder Quarantäne-Maßnahmen passiert, oder wie es mit Dienstreisen in gefährdete Gebiete aussieht – eine Zusammenfassung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Fragen.

Mit der weltweiten Ausbreitung des Coronavirus und den damit verbundenen Ansteckungsgefahren macht sich zunehmend auch eine Verunsicherung in der Arbeitswelt breit. Jedoch ist festzuhalten: Das Coronavirus setzt das gültige Arbeitsrecht nicht außer Kraft.

Informationen und Schutzmaßnahmen im Betrieb

■ Eine erste sinnvolle Maßnahme des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten ist die umfassende Information über das tatsächliche Risiko einer Infektion am Arbeitsplatz sowie die Aufklärung über konkrete Schutzmöglichkeiten. Hier gelten die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes, wie sie in Paragraph 4 des Arbeitsschutzgesetzes definiert werden. Da der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern hat, muss er nach Paragraph 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) uneingeschränkt für ein gefahrloses Arbeiten im Unternehmen sorgen: Demnach hat er „Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“

■ In diesem Fall hat der Arbeitgeber präventiv für Maßnahmen zu sorgen, die Ansteckungsgefahr so weit wie möglich verhindern. Hierzu zählen zum Beispiel die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln in den jeweiligen sanitären Anlagen und Zugängen zum Unternehmen, die Ausgabe von Mundschutzmasken oder die Planung von Homeoffice-Arbeitsplätzen. Mitarbeiter sind dabei verpflichtet, die angeordneten Schutzmaßnahmen zu befolgen. Vorgesehene Maßnahmen sind jedoch vorab mit dem Betriebsrat abzusprechen, weil

diese nach Paragraph 87 des Betriebsverfassungsgesetzes dem Mitbestimmungsrecht unterliegen. Auch wenn der Verdacht einer möglichen Coronavirus-Infektion bei einem Arbeitnehmer besteht, dürfen Arbeitgeber dennoch nicht verpflichtend eine Untersuchung anordnen, weil damit das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht ausgehebelt würde.

Pflichten der Beschäftigten

■ Der Arbeitnehmer ist im Verdachtsfall verpflichtet, sich umgehend beim Arbeitgeber krank zu melden – normalerweise ohne Angabe der Krankheitsart. Da es sich beim Coronavirus aber um eine hoch-



